

Satzung
des
Dacia-Club Europa e.V.

Stand: 20. Februar 2010

Inhalt

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mittel und Vereinsvermögen

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Organisation des Vereins

§ 9 Auflösung des Vereins

§10 Haftung des Vereins

§11 Gerichtsstand

§12 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen " Dacia-Club Europa e.V."

1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.3 Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

1.4 Der Verein hat seinen Sitz in 91793 Alesheim.

1.5 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Im Übrigen ist das Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr. Die Vereinsberichte beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein bietet Hilfe und Tipps zur Selbsthilfe für Besitzer und Fahrer von Automobilen des Autoherstellers DACIA sowie von an den Fahrzeugen dieses Herstellers interessierten Personen im In- und Ausland. Hilfe erfolgt durch Beratung und Aufklärung beim Kauf und Betrieb von DACIA-Fahrzeugen, Selbsthilfe durch Bereitstellung von technischen Anleitungen und allgemeinen Vorschlägen zur Fehlerbehebung, Ausstattungsverbesserung, Kostenreduzierung und Verkehrssicherheit.

2.2 Der Verein führt einmal jährlich ein internationales DACIA-Treffen eigenverantwortlich durch, das für jedermann offen ist und dem Gedankenaustausch und dem persönlichen Kennenlernen dienen soll.

2.3 Der Verein unterstützt nach seinen Möglichkeiten regionale Treffen der Mitglieder und interessierten Nichtmitglieder (sogenannte Stammtische) z.B. mit Informationsmaterial

2.4 Der Verein stellt eine Internetseite mit Forum bereit, die nicht nur Vereinsmitgliedern, sondern allen an den DACIA-Automobilen interessierten Personen zur Verfügung steht. In diesem Internetforum kann jedermann Mitglied werden, soweit er die Regeln des Forums anerkennt und befolgt. Er muss dazu nicht Vereinsmitglied sein.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.4 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§4 Mittel und Vereinsvermögen

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind mit allen Rechten und Pflichten ausgestattete natürliche Personen, soweit sie nicht fördernde Mitglieder sind. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht. Die aktiven Mitglieder müssen 18 Jahre alt sein.

b) Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von den Pflichten eines aktiven Mitgliedes befreit.

c) fördernden Mitgliedern

Fördernde Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personen über 18 Jahre und Vereinigungen rechtlicher Selbständigkeit sein, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben kein passives Wahlrecht.

5.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft entsteht mit der positiven Verabschiedung des Aufnahmeantrags, bei Ehrenmitgliedern durch die Bekanntgabe der Ernennung und der Annahme durch den Geehrten. Mit der Mitgliedschaft beginnen alle Rechte und Pflichten gemäß der Satzung.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form gegenüber dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten erfolgen. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

5.3 Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahres-Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Vereins, Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes oder gegen die Vereinsdisziplin in grober Weise verstoßen, sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten oder fällige Beiträge trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristensetzung nicht bezahlen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betroffene Vereinsmitglied schriftlich oder mündlich vom Vorstand zu hören. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied auf eigenen Antrag oder durch den Vorstand von einzelnen Pflichten und Rechten enthoben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen Berufung zulässig. Über die Berufung ist von der nächsten Jahres-Mitgliederversammlung endgültig und abschließend zu

entscheiden. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts gegen den ausschließenden Beschluss ist nicht zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahres-Mitgliederversammlung festgelegt.

6.2 Für die Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühr ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6.3 Der Beitrag ist im Voraus fällig und wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres kassiert. Im Beitrittsjahr wird der Beitrag anteilig berechnet. In Sonderfällen kann der Vorstand den Beitrag stunden, ganz- oder teilweise erlassen.

6.4 Spenden darüber hinaus können sowohl von Mitgliedern, als auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

7.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln
- den Verein durch eigene Tätigkeiten zu unterstützen

§ 8 Organisation des Vereins

8.1 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) Präsident
- b) 1. Vizepräsident
- c) 2. Vizepräsident
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Bei Abstimmungen im Vorstand sind alle Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

Der Präsident hat seine Funktion auf Lebenszeit, jedoch ist es ihm möglich nach freiwilligem Entscheiden dieses Amt für den Nachfolger frei zu geben. Eine Abwahl des Präsidenten ist nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden Mitglieder möglich.

Die erste Amtszeit nach der Vereinsgründung beträgt für den 1. Vizepräsidenten vier Jahre, den 2. Vizepräsidenten, den Schatzmeister und den Schriftführer zwei Jahre. Danach beträgt die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes vier Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen der Jahres-Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes und setzt die jeweiligen Tagesordnungspunkte fest. Er wird im Verhinderungsfalle durch erstens den 1. Vizepräsidenten und zweitens den 2. Vizepräsidenten vertreten.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Sollte der Schriftführer verhindert sein, wird diese Aufgabe ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

8.2 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden

Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden zu prüfen. Sie ist in der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

8.3 Die Mitgliederversammlung

8.3.1 Mindestens einmal im Jahr findet die Jahres-Mitgliederversammlung statt.

Ihr obliegt vor allem die

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

8.3.2 Zeit und Ort der Jahres-Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung hat mindestens vier Wochen im Voraus in Textform zu erfolgen.

8.3.3 Aus besonderem Anlass oder wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einberufen.

8.3.4 Die Jahres-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Versammlungsleiter zu Beginn feststellt, daß sie satzungsgemäß einberufen ist.

8.3.5 Die Beschlüsse der Jahres-Mitgliederversammlung sind in einem Versammlungsprotokoll, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, zu dokumentieren.

8.3.6 Der Vorstand ist verpflichtet, schriftliche Anträge, die acht Tage im Voraus von mindestens drei Mitgliedern unterstützt werden, auf die Tagesordnung der nächsten Jahres-Mitgliederversammlung zu setzen.

8.4 Wahlen und Abstimmungen

8.4.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschlussfähig

8.4.2 Bis zur Wahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Auch nicht Anwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

8.4.3 Vorstandsmitglieder werden durch einfache Stimmenmehrheit einzeln gewählt.

8.4.4 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

8.5 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung oder für besondere Aufgaben Ausschüsse oder Beauftragte bestellen. Die Ausschüsse und Beauftragten arbeiten in Absprache mit dem Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1 Der Verein kann durch den Beschluss einer außerordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung, die unter Bekanntgabe des Grundes mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen ist, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.

9.2 Falls die Jahres-Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das bei Auflösung des Vereins und

Seite 8 von 9

nach Abdeckung aller bestehenden Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen der Organisation „Weisser Ring e.V.“ zukommen zu lassen.

§ 10 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins beschränkt sich bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, auf den nach der Art vorhersehbaren typischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Organe und Vertretungs- und Erfüllungsgehilfen. Auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den typischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Verein verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die finanzielle Haftung des Vereins beschränkt sich ausschließlich auf das Vereinsvermögen.

§11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht, das für den Ort, an dem der Verein seinen Sitz hat, zuständig ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsmitglieder mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschluss

Die Gründungsversammlung am 20. Februar 2010 fasste folgenden Beschluss:

Der Mitgliedsbeitrag wird auf jährlich mindestens € 60,00 festgesetzt. Ehepartner oder Partner in eheähnlichen Gemeinschaften zahlen mindestens € 30,00. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.